



ZEICHENERKLÄRUNG

- A Festsetzungen**
- Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans
 - Gewerbegebiet
 - Baugrenze
 - Straßenbegrenzungslinie

- Öffentliche Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Graben)
- § 9 Abs. 1 Nr. 16b BauGB, gleichzeitig öffentliche Grünfläche
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Bemaßung - Abstände in Metern (z. B. 5 m)

- B Hinweise**
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des gesamten Bebauungsplans "Atzmann II"
 - Wasserleitungen entfallend
 - Baugrenze aufgehoben

- Grundstücksgrenze bestehend
- Gebäude bestehend
- Flurnummer

TEXTTEIL

- A Festsetzungen**
- A 1 Art der baulichen Nutzung (im Gebiet des gesamten Bebauungsplans „Atzmann II“)**
- a Im Bereich des gesamten festgesetzten Gewerbegebiets des Bebauungsplans „Atzmann II“ wird gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO bestimmt, dass nach § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO zulässige Lagerhäuser und Lagerplätze sowie unselbständige bauliche und sonstige Anlagen von Gewerbebetrieben aller Art, die für sich allein noch keinen selbständigen Gewerbebetrieb ermöglichen (wie z. B. Garagen, Carports und andere offene Gebäude und Hallen), unzulässig sind. Sie sind nur dann zulässig, sofern sie im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit weiteren Gebäuden eines eigenständigen Gewerbebetriebs errichtet oder an einen bereits existierenden eigenständigen Gewerbebetrieb im räumlich funktionalen Zusammenhang angegliedert werden.
- A 2 Weitergeltung der Festsetzungen des Bebauungsplans „Atzmann II“**
- a Bei der unter Textziffer 3.6.1 in der Liste empfohlener Baumarten II. Ordnung aufgeführten Salweide wird die fälschlicherweise zugeordnete lateinische Bezeichnung „Salix aucuparia“ durch „Salix caprea“ ersetzt.
- b Ansonsten gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplans „Atzmann II“ in der ursprünglichen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

A Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 28. MRZ. 2023 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich am 31. MRZ. 2023 bekannt gemacht.

B Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05. FEB. 2024 bis 07. MRZ. 2024 öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, den 13. SEP. 2024

C Der Bebauungsplan wurde vom Gemeinderat am 30. JULI 2024 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gochsheim, den 13. SEP. 2024

D Der Satzungsbeschluss ist am 13. SEP. 2024 ortsüblich durch Veröffentlichung im gemeindlichen Amtsblatt bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereit gehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, den 13. SEP. 2024

1. Bürgermeister
Manuel Kneuer

1. Bürgermeister
Manuel Kneuer

1. Bürgermeister
Manuel Kneuer

GEMEINDE GOCHSHEIM

GEMEINDETEIL GOCHSHEIM

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS "ATZMANN II"
M = 1:1.000

Bearbeitet durch: peichl ortsplanung, Bergrehnfeld
10. Januar 2024/25. März 2024